

STATUTEN DES KTV-VISP Handball

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

- 1 Unter der Bezeichnung „KTV Visp Handball“ besteht ein Verein i.S. Art. 60 ff ZGB.
- 2 Der Sitz des KTV Visp Handball befindet sich in Visp.

Art. 2

Zweck

Der KTV-Visp Handball

- 1 bezweckt die Förderung des Handballsports bei Minis, Junioren, Aktiven und Senioren;
- 2 trägt zur Gesundheit, der körperlichen Ertüchtigung und Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit der Mitglieder bei;
- 3 orientiert sich an einer christlichen Weltanschauung, unterstützt Massnahmen der Prävention im Sport, setzt sich für eine wirksame Sporterziehung junger Menschen ein und hält die Trainer und Spieler an gegenüber den Mitgliedern, vor allem der Kinder und Jugendlichen eine Vorbildfunktion wahrzunehmen;
- 4 ist berechtigt eigene interkantonale (VESPIA NOBILIS CUP), regionale (Schülerturnier), oder lokale (Trainingslager und Trainingsspiele) Handball-Veranstaltungen durchzuführen;
- 5 kann in den Vereinsangelegenheiten des KTV Visp Handball die Rechte seiner Mitglieder gegenüber Dritten vertreten.

Art. 3

Übergeordnetes Vereins- und Verbandsrecht

Der KTV-Visp Handball kann Mitglied verschiedenster kantonaler, regionaler, schweizerischer Vereine oder Verbände sein. Bei einer allfälligen Mitgliedschaft unterstützt er diese Organisationen und leistet einen entsprechenden Beitrag an ihre Aktivitäten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliederkategorien

Der KTV-Visp Handball kennt folgende Mitgliederkategorien:

- 1 Aktivmitglieder
 - die Schüler der Miniabteilung
 - die Juniorenmannschaften
 - die Aktivmannschaften
 - die Senioren
- 2 Ehrenmitglieder
- 3 Passivmitglieder

Art. 5

Aufnahme von Mitgliedern

- 1 Die ordentliche Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt, sobald für einen Spieler eine Spielberechtigung beim Schweizerischen Handballverband einverlangt worden ist. Für Schüler der Minimannschaften erfolgt eine Aufnahme, sobald dieser auf einer der Mannschaftslisten aufgeführt ist.
- 2 Aktive, die an der Meisterschaft nicht mehr teilnehmen und den Vereinsaustritt nicht schriftlich mitteilen, erhalten automatisch die Passivmitgliedschaft.
- 3 Zudem können Freunde und Gönner des KTV-Visp Passivmitglieder werden. Diese Mitgliedschaft tritt auf Beschluss der Generalversammlung in Kraft.

Art. 6

Ehrenmitglieder

- 1 Natürlichen und juristischen Personen, die sich um den Handballsport oder den KTV-Visp Handball besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des KTV-Visp Handball verliehen werden.
- 2 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 3 Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt. Falls das Ehrenmitglied den entsprechenden Jahresbeitrag als Aktiv- oder Passivmitglied bezahlt hat, ist es abstimmungs- und wahlberechtigt.

- 4 Aus der Ehrenmitgliedschaft erfolgen gegenüber dem KTV-Visp Handball keine finanziellen Verpflichtungen.

Art. 7

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen den Verein in seinen Aufgaben.

Bei der Organisation und Durchführung von Anlässen stellen sie sich im Rahmen ihrer zeitlichen Verfügbarkeit dem Verein zur Verfügung.

Sie sind zur pünktlichen Bezahlung ihre Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Alle Aktivmitglieder, die das 15. Lebensjahr erfüllt haben sind stimm- und wahlberechtigt.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung zu bringen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Die Anträge müssen 10 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht worden sein.

Art. 8

Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten und gilt ab Beginn des neuen Vereinsjahres.

Art. 9

Ausschluss

- 1 Der Vorstand des KTV-Visp Handball ist berechtigt, der GV den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen zu beantragen.
- 2 Als wichtiger Grund gilt insbesondere trotz Mahnung das Nichteinhalten von Verpflichtungen gegenüber dem KTV-Visp Handball sowie ein Verhalten, das dem Ansehen des KTV-Visp Handball beträchtlich schadet.

Art. 10

Stellung des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied

- 1 hat keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens;
- 2 ist verpflichtet, die während seiner Mitgliedschaft beim KTV-Visp Handball entstandenen Verpflichtungen, insbesondere finanzieller Art, zu erfüllen.

III. Organe

Art. 11

Die Organe des Vereins sind

- 1 die Generalversammlung;
- 2 der Vorstand;
- 3 die Abteilungen oder Ressorts;
- 4 die Revisorenstelle.

A) Generalversammlung

Art. 12

- 1 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen jährlich einmal einberufen (ordentliche GV). Die Bekanntmachung des Datums der GV erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Publikation im offiziellen Verbandsorgan (Bulletin).
- 2 Die Einladung zur ordentlichen respektive ausserordentlichen Generalversammlung wird allen Mitgliedern zugestellt. Informationen im Bulletin oder in den Medien können postalische Einladungen von Veranstaltungen ersetzen.
- 3 Wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies verlangt oder der Vorstand es beschliesst, ist eine ausserordentliche GV einzuberufen, wobei, ausgenommen dringende Fälle, eine Einladungsfrist von 10 Tagen einzuhalten ist.
- 4 Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen GV ist an den Präsidenten zu richten. Die ausserordentliche GV hat innert Frist von maximal 30 Tagen seit dem Eingang des entsprechenden Begehrens stattzufinden.
- 5 Anträge von Vereinsmitgliedern über anlässlich der ordentlichen GV zu behandelnde Geschäfte sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vorher schriftlich eingereicht worden sein.
- 6 Die Mitglieder sind, dringende Fälle ausgenommen, über die Traktandenliste unter Berücksichtigung der ordentlichen Informationswege zu informieren. Zulässig ist auch die Publikation im Bulletin.

- 7 Der Besuch der ordentlichen und einer allfälligen ausserordentlichen GV ist für sämtliche stimmberechtigten Verbandsmitglieder Ehrensache. Für die Spieler der Juniorenabteilung, der 1. sowie der 2. Mannschaft obligatorisch. In begründeten Fällen kann ein Verbandsmitglied auf schriftliches Gesuch hin von der Teilnahme dispensiert werden.

Art. 13

Kompetenzen der GV

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen :

- 1 die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- 2 die Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, des TK und des Juniorenchefs;
- 3 die Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- 4 die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 5 die Genehmigung des Budgets;
- 6 die Wahl und Abberufung des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;
- 7 die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- 8 die Wahl von Ehrenmitgliedern;
- 9 die Änderung der vorliegenden Statuten;
- 10 die Genehmigung zu einem neuen Vereins- oder Verbandsbeitritt;
- 11 die Beschlussfassung über die Auflösung des vorliegenden Vereins KTV-Visp Handball und die Verwendung des Verbandsvermögens;
- 12 die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden.

Art. 14

Beschlussfassung

- 1 Die GV ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder beschlussfähig.
- 2 Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die vorliegenden Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen.
- 3 Bei Wahlen entscheidet beim ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- 4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handerheben, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl resp. Abstimmung verlangt.
- 5 Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden, insofern diese nicht von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
- 6 Bei Stimmgleichheit hat der Vereinspräsident, in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter den Stichentscheid.
- 7 Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Umwandlung oder Erweiterung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins erfordern drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

B) Der Vorstand

Art. 15

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens sechs, aber maximal acht weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selber und teilt insbesondere seinen Mitgliedern die Aufgaben selber zu.
- 2 Die Amtsperiode dauert drei Jahre.
- 3 Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder werden vom Vorstand selber ersetzt, derartige Ersetzungen sind jedoch der nächsten GV zur Bestätigung vorzulegen.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit hat der Präsident, in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter den Stichentscheid.

Art. 16

Kompetenzen des Vorstands

- 1 Der Vorstand leitet die Geschäfte des KTV-Visp Handball und vertritt ihn rechtsgültig nach Aussen.
- 2 Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht aufgrund der vorliegenden Statuten anderweitig zugeordnet sind.
- 3 Der Vorstand legt die Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder in einem besonderen Pflichtenheft fest. Dieses ist durch den Präsidenten und das jeweilige Mitglied zu unterzeichnen. Das Pflichtenheft des Präsidenten wird durch den Vizepräsidenten gegengezeichnet.
- 4 Der Vorstand ist berechtigt, seine Befugnisse für bestimmte Geschäfte ganz oder teilweise an einzelne seiner Mitglieder oder mehrere Mitglieder zu delegieren. Eine nachträgliche Genehmigung bleibt vorbehalten.
- 5 Der Vorstand ist berechtigt, Bereiche, die nicht durch das übergeordnete Vereinsrecht geregelt sind, mittels Reglemente zu regeln, sofern diese dem Vereinszweck nicht zuwiderlaufen.
- 6 Wenn es die Situation erfordert kann der Vorstand Spielgemeinschaften eingehen. Diesbezüglich ist er verpflichtet, vorgängig die Meinung der betroffenen Trainer und der Spieler einzuholen. In jedem Falle ist die GV zu orientieren.
- 7 Für die Beschaffung der Sporttotogelder, der Gelder für Jugend und Sport, der Einnahmen aus Sponsorenverträge, sowie die Erarbeitung der hierzu erforderlichen Unterlagen und Verträge ist er zuständig.
- 8 Für den Betrieb des Klublokals, die Zusammenarbeit mit Sponsoren und die Anstellung der Trainer schliesst er entsprechende schriftliche Verträge ab.
- 9 Für die sorgsame Aufbewahrung von Unterlagen zum Vereinsgeschehen, die Berichte z.H.d. der GV und weiterer Dokumente von Interesse ist er verantwortlich.

C) Abteilungen

Art. 17

- 1 Für die Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Abteilungen respektive Ressorts schaffen. Er legt in eigener Kompetenz die Anzahl Abteilungen fest. Zusätzlich zu den traditionellen Abteilungen wie die der Junioren, der ersten und zweiten Mannschaft, können Abteilungen für den VESPIA NOBILIS CUP, für das Vereinslotto und für weitere Veranstaltungen geschaffen werden.
- 2 Jede Abteilung wird grundsätzlich durch ein Vorstandsmitglied geleitet. In Einzelfällen können Abteilungen auch durch ein vorstandsexternes Mitglied geführt werden.
- 3 Die Kompetenzen und Pflichten der Abteilungen werden vom Vorstand festgelegt.

E) Revisionsstelle

Art. 18

- 1 Zwei Rechnungsrevisoren prüfen jährlich vor der GV die Buch- und Kassenführung sowie die Jahresrechnung. Ihr Bericht mit Antrag ist der GV zur Kenntnis zu bringen.
- 2 Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sie werden ebenfalls auf drei Jahre gewählt.

IV. Finanzen

Art. 19

Einnahmen

Die Einnahmen des KTV-Visp Handball bestehen aus

- 1 den verschiedenen durch die GV festgelegten Mitgliederbeiträgen, die nachfolgenden Beträgen entsprechen:

| | |
|--------------------------------|------------|
| Schüler der Minimannschaften : | Fr. 30.-- |
| Junioren : | Fr. 70.-- |
| Aktivspieler : | Fr. 150.-- |
| Passivmitglieder : | Fr. 30.-- |

Für Vorstandsmitglieder besteht keine Beitragspflicht

- 2 den Beiträgen der Gönner und Sponsoren.
- 3 den Subventionen der öffentlichen Körperschaften;
- 4 dem Erlös aus Veranstaltungen;
- 5 dem Vermögensertrag;
- 6 den Sporttotogeldern und den Beiträgen aus Jugend und Sport;
- 7 sonstigen Zuwendungen;

Art. 20

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des KTV-Visp Handball haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Für das Mitglied besteht in keinem Falle eine persönliche Haftung für solche Verbindlichkeiten. Jedes Mitglied haftet nur für den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21

Recht

- 1 Sollten sich einzelne Bestimmungen der vorliegenden Statuten als ungültig erweisen oder ungültig werden, bleiben die restlichen Bestimmungen integral in Kraft.
- 2 Ergänzend gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

Art. 22

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 18. Mai 2001 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18.04.1980, welche anlässlich der GV vom 22.05.1992 revidiert wurden.

Der Präsident : Walter Schnyder

Der Aktuarin : Anita Zerzuben

Visp, den 18. Mai 2001